

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Musikschule der Stadt Landshut

vom ...

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70), folgende

Satzung:

§ 1

Das eine Anlage zur Gebührensatzung zur Satzung der Musikschule der Stadt Landshut vom 28. Juli 2008 (ABl S. 134), geändert durch Satzung vom 2. Mai 2012 (ABl S. 67), bildende Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Gebührenverzeichnis

(gem. § 1 Abs. 1 Bestandteil der Gebührensatzung zur Satzung der Musikschule der Stadt Landshut)

Das Gebührenverzeichnis umfasst die Anmeldegebühr, die Unterrichtsgebühren samt Erwachsenenzuschlag, die Klaviergebühr sowie die Mietgebühr für Instrumente. Diese Gebühren betragen:

I. **Anmeldegebühr** 12,- € pro Schüler

II. Unterrichtsgebühren je Schüler		<u>30 Min.</u>	<u>45 Min.</u>	<u>60 Min.</u>
<u>1. Grundfächer</u>				
- Musikgarten	jährlich	---	257 €	---
- Musikalische Früherziehung	jährlich	---	224 €	297 €
- Musikalische Grundausbildung	jährlich	---	224 €	297 €
<u>2. Hauptfächer (Instrumental- und Vokalunterricht)</u>				
- Einzelunterricht	jährlich	670 €	947 €	
- Gruppenunterricht				
-- bis 2 Schüler	jährlich	414 €	630 €	840 €
-- bis 3 Schüler	jährlich	---	473 €	630 €
-- bis 4 Schüler	jährlich	---	316 €	419 €
-- 5 Schüler und mehr	jährlich	---	237 €	316 €

- III. Erwachsenenzuschlag** 100,- € / Schuljahr je Schüler ab dem 18. Lebensjahr
(der Erwachsenenzuschlag wird bis zum 25. Lebensjahr gegen Nachweis nicht erhoben bei Schülern, Auszubildenden, Studenten und bei Personen, die Bundesfreiwilligendienst leisten)
- IV. Klaviergebühr** 20,- € / Schuljahr je Schüler, der ein Klavier bzw. einen Flügel der städtischen Musikschule benutzt
(für laufende Klavierstimmung durch Fremdfirmen)
- V. Mietgebühren je Instrument** pauschal 16,- € je angefangener Monat
- VI. Ortsansässigenzuschuss** In den Gebühren dieser Satzung, die nicht kostendeckend sind, ist ein Zuschuss der Stadt enthalten. Von Schülern, die die Voraussetzungen für die Gewährung des vollen Zuschusses nicht erfüllen, erhebt die Stadt Landshut einen weiteren Gebührenbetrag i.H.v. 153,- € / Schuljahr je Schüler. Den vollen Zuschuss erhalten
- ortsansässige Schüler und
 - nicht ortsansässige Schüler, für die die Heimatkommune oder der Heimatlandkreis einen angemessenen Kostenzuschuss an die Städtische Musikschule Landshut entrichtet.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Landshut, den...
STADT LANDSHUT
Hans Rampf
Oberbürgermeister